

## **2. Änderungssatzung der Gemeinde Steinhagen über die Benutzung kommunaler Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen und die Erhebung von Gebühren**

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

Die kommunalen Sportanlagen und Einrichtungen werden von der Gemeinde durch den Sozialausschuss vergeben. Wird eine Sportanlage nicht schulisch (Ferien, nach Unterrichtsschluss) genutzt, wird sie an den unter § 3 genannten Nutzerkreis vergeben.

.....

### **§ 3**

#### **Berechtigter Nutzungskreis**

##### **Als berechtigter Nutzungskreis gelten:**

1. Schulklassen der Grundschule Steinhagen, Kindergruppen der Kindertagesstätten in der Gemeinde Steinhagen, Mitglieder des Sportvereins SV Steinhagen, der Feuerwehren und der Jugend- und Seniorenclubs der Gemeinde Steinhagen

.....

### **§ 4**

#### **Vergaberichtlinien**

1. Rechtzeitig vor Erstellung eines Hallenbelegungsplanes nach Maßgabe dieser Richtlinien erfragt die Verwaltung des Amtes Niepars, bei den unter § 3 genannten Nutzerkreisen

.....

Die Anfragen sind innerhalb von 2 Monaten schriftlich zu beantworten, da sonst eine Berücksichtigung bei den Hallenzeiten ausgeschlossen ist. Spezielle Benutzungszeiten der unter § 3 genannten Nutzerkreise können nur berücksichtigt werden, sofern diese innerhalb der 2 Monatsfrist beim Amt Niepars eingegangen sind (Ausschlussfrist).

## § 5

### Allgemeine Benutzungsvorschriften

6. Wirtschaftliche Werbung in der Sport- und Freizeithalle kann nur aufgrund eines mit der Gemeinde geschlossenen Vertrages den Sponsoren mittels Werbetafeln gestattet werden. Die Einnahmen aus den Werbegeschäften fließen in voller Höhe dem Haushalt der Gemeinde zu und dienen zweckgebunden der allgemeinen Vereinsförderung.

## § 6

### Gebühren

1. Für die Nutzung der Sporthalle „Uwe Brauns“ in Negast und der Sporthalle in Steinhagen werden grundsätzlich Gebühren erhoben.
- 1a. Von der Gebührenpflicht ist nur die Nutzung der in Ziffer 1 genannten Sportstätten für den vereinsgebundenen Kinder- und Jugendsport und der Jugendclub der Gemeinde ausgenommen.
2. Für die Überlassung der Sportstätten zu sportlichen Zwecken, werden je angefangene Nutzungsstunde folgende Benutzungsgebühren erhoben:

	Sporthalle Negast	Sporthalle Steinhagen
für Sportveranstaltungen	20 €	10 €

3. Für die Nutzung der Einrichtungen zu sonstigen (ganztägigen) Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| 1. Sporthalle Negast                 | 500 € |
| 2. Sporthalle Steinhagen             | 250 € |
| 3. Sportanbau in Steinhagen          | 50 €  |
| 4. Räume Dorfbegegnungsstätte Negast | 25 €  |
| 5. Trauerhalle Steinhagen            | 100 € |

Über Anträge auf geminderte Benutzungsgebühren oder Freistellung von diesen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Benutzung kommunaler Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen und die Erhebung von Gebühren tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Steinhagen,

Bürgermeister